

Nachfolgend abgedruckt das
Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995

Lfd. Nr.	Gesetz (änderndes)	Fundstelle	Begründung
1.		BGBl. I S. 1250, 1409	BT-Drs. 13/901 (Gesetzentwurf) siehe Seite 10
2.	Artikel 24 Gesetz vom 18.12.1995	BGBl. I S. 1959	BT-Drs. Nr. 13/3084 siehe Seite 18
3.	Artikel 2 Gesetz vom 23.06.1998	BGBl. I S. 1496	BT-Drs. 13/10343 siehe Seite 19
4.	Artikel 18 Gesetz vom 26.06.2001	BGBl. I S. 1310	BT-Drs. 14/4595 siehe Seite 20
5.	Artikel 56 Gesetz vom 23.12.2003	BGBl. I S. 2848	
6.	Artikel 3 Gesetz vom 06.09.2005	BGBl. I S. 2725	BT-Drs. 15/5565 siehe Seite 21
7.	Artikel 4 Absatz 20 Gesetz vom 22.09.2005	BGBl. I S. 2809	
8.	Artikel 5 Gesetz vom 19.07.2006	BGBl. I S. 1652	BT-Drs. 16/1545 siehe Seite 25
9.	Artikel 18 Gesetz vom 20.12.2007	BGBl. I S. 3150	BT-Drs. 16/6290 siehe Seite 26 BT-Drs. 16/6739 siehe Seite 26
10.	Artikel 2 Absatz 1 Gesetz vom 31.07.2008	BGBl. I S. 1626	
11.	Artikel 15 Gesetz vom 08.12.2010	BGBl. I S. 1768	BT-Drs. 17/2249 siehe Seite 34
12.	Artikel 8 Gesetz vom 07.12.2011	BGBl. I S. 2592	BT-Drs. 17/6263 BT-Drs. 17/7469 BT-Drs. 17/7524
13.	Artikel 16 Gesetz vom 26.06.2013	BGBl. I S. 1809	BT-Drs. 17/13033
14.	Artikel 19 Gesetz vom 25.07.2014	BGBl. I S. 1266	BT-Drs. 18/1529
15.	Artikel 4 Absatz 1 Gesetz vom 21.11.2016.	BGBl. I S. 2613	BR-Drs. 276/16
16.	Artikel 8 Gesetz vom 08.12.2016. Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.	BGBl. I S. 2835	
17.	Artikel 13 Gesetz vom 17.08.2017.	BGBl. I S. 3214	BT-Drs. 18/11286

Diesem Deckblatt folgt der konsolidierte Gesetzestext¹ und (soweit vorhanden) die historische/n Gesetzesbegründung/en. Der Begründungsteil des Gesamtdokuments wird nicht mehr ergänzt und bezogen auf aktuelle Regelungs-/Änderungsvorhaben durch einen Link (siehe oben) auf die uns bekannte Bundesrats- oder Bundestagsdrucksache² ersetzt.

¹ Quelle: www.gesetze-im-internet.de - „Gesetze im Internet“ ist als Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG geschützt. Die Bereitstellung der Daten erfolgt durch die juris GmbH.

² Quelle: Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge (DIP) - www.bundestag.de.

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG)

StStatG

Ausfertigungsdatum: 11.10.1995

Vollzitat:

"Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 14.8.2017 I 3214

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 21.10.1995 +++)

Das G wurde als Artikel 35 G 611-1-26 v. 11.10.1995 I 1250 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 41 Abs. 1 dieses G am 21.10.1995 in Kraft getreten.

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

(1) Zur Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise der Steuern und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung werden Bundesstatistiken über

1. die Umsatzsteuer,
 2. die Lohn- und Einkommensteuer,
 3. die Körperschaftsteuer,
 4. die Vermögensteuer,
 5. die Einheitswerte
 - a) der Gewerbebetriebe,
 - b) des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
 - c) des Grundvermögens,
 6. die Gewerbesteuer,
 7. die Erbschaft- und Schenkungsteuer
- durchgeführt.

(2) Im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die nicht von den Wohnsitzländern vereinnahmten Lohnsteuerbeträge für die Zerlegung der Lohnsteuer nach § 7 des Zerlegungsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 1998), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Ab dem Veranlagungsjahr 2007 werden die Lohnsteuerbeträge nach Satz 1 jährlich ermittelt.

(3) Aus den Angaben für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ermittelt. Das Statistische Bundesamt führt zur Beurteilung der Verteilungswirkung des Steueraufkommens auf die Gemeinden anhand der von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder festgelegten alternativen Sockelbeträge Berechnungen durch.

(4) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder führen zur Verteilung des nach § 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes festgesetzten Anteils am Aufkommen der Umsatzsteuer auf die Gemeinden Berechnungen nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes durch.

§ 2 Erhebungsmerkmale und Periodizität

(1) Für die Umsatzsteuerstatistik werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

1. bei Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet sind:
 - a) steuerbare Umsätze (ohne Einfuhrumsätze), Umsatzsteuer, Vorsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Besteuerungsform, Vorauszahlungszeitraum;
 2. bei Steuerpflichtigen, die zur Abgabe von Umsatzsteuer-Erklärungen verpflichtet sind, erstmals für 2006, die in Nummer 1 genannten Erhebungsmerkmale sowie der Festsetzungszeitraum.
- (2) Für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden jährlich folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
1. von den zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen verpflichteten Arbeitgebern der steuerpflichtigen natürlichen Personen:
 - a) einbehaltene Steuerbeträge und Abzugsbeträge von den einbehaltenen Steuerbeträgen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Anmeldezeitraum, Zahl der Arbeitnehmer;
 2. von den steuerpflichtigen natürlichen Personen
 - a) Bruttolohn, Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Lohn-, Einkommen- und Kirchensteuer, vermögenswirksame Leistungen einschließlich Arbeitnehmer-Sparzulage, sonstige aus dem Einkommensteueraufkommen gezahlte Zulagen, Lohn- und Einkommensersatzleistungen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Geschlecht, Geburtsjahr, Religion, Stellung im Beruf, Kinderfreibeträge, Kindergeld, Wohnsitzgemeinde, Wirtschaftszweig/Art des Freien Berufs, Art der Steuerpflicht, Steuerklasse, Veranlagungsart;
 3. von Personengesellschaften und Gemeinschaften, soweit im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte vorgenommen worden ist,
 - a) Einkünfte oder Einnahmen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Anzahl der Beteiligten, Wirtschaftszweig.

Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 Nummer 1 werden ab 2018 erfaßt.

- (3) Für die Körperschaftsteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, von den steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögenmassen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
1. Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen, Körperschaftsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Organschaft, Wirtschaftszweig, Art der Steuerpflicht, Veranlagungsart.
- Diese Erhebungsmerkmale werden ab 2014 jährlich erfaßt.

- (4) Für die Vermögensteuerstatistik werden jeweils in Verbindung mit der Hauptveranlagung der Vermögensteuer nach dem Stand zum Hauptveranlagungszeitpunkt von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
1. Vermögen, steuerpflichtiges Vermögen, Vermögensteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 2. Rechtsform, Art der Beteiligung am Erwerbsleben, Wohnsitz oder Sitz (Gemeinde), Art der Steuerpflicht.
- (5) Für die Statistiken der Einheitswerte werden jeweils in Verbindung mit der Hauptfeststellung nach dem Stand zum Hauptfeststellungszeitpunkt folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:
1. für die Statistik der Einheitswerte des Betriebsvermögens von den Gewerbebetrieben
 - a) Besitz- und Schuldposten, Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform des Eigentümers, Wirtschaftszweig;
 2. für die Statistik der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens von den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft

- a) Fläche der Wirtschaftsgüter, Wirtschaftswert, Wohnungswert, alter und neuer Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Vermögensart, Rechtsform des Eigentümers, Belegenheitsgemeinde;
3. für die Statistik der Einheitswerte des Grundvermögens von den Grundstücken
- a) Fläche, alter und neuer Einheitswert mit den im Bewertungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Vermögensart, Grundstücksart, Baualter, Rechtsform des Eigentümers, Belegenheitsgemeinde, Gemeindegröße für die Bewertung, Art des Bewertungsverfahrens, Art des Besitzverhältnisses.

(6) Für die Gewerbesteuerstatistik werden alle drei Jahre, erstmals für 1995, von den Steuerpflichtigen folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1.
 - a) Gewinn/Verlust des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerbeertrag, Freibeträge, Steuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - b) Einheitswert des Betriebsvermögens des Gewerbebetriebs, Hinzurechnungsbeträge, Kürzungsbeträge, Gewerkekapital, Freibeträge, Steuermeßbetrag nach dem Gewerkekapital mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben;
 - c) einheitlicher Gewerbesteuermeßbetrag;
2. Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Art der Ertragsteuerpflicht, Wirtschaftszweig;
3. in Fällen der Zerlegung die beteiligten Gemeinden mit den auf Gewerbeertrag und Gewerkekapital entfallenden Zerlegungsanteilen.

Für Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet entfällt die Erfassung gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Erfassung. Die Erhebungsmerkmale nach Satz 1 werden ab 2011 jährlich erfaßt.

(7) Für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik werden folgende Erhebungsmerkmale erfaßt:

1. für 2002 und 2007 für die Erwerbe, für die in dem jeweiligen Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer erstmalig festgesetzt worden ist, und zusätzlich für 2006, soweit der Wert des Erwerbsvermögens durch automatisierte Verfahren ermittelt worden ist:
 - a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
 - b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.
2. jährlich, erstmals für 2008, für die Erwerbe, für die in dem Kalenderjahr Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt worden ist:
 - a) steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten, Steuerklasse des Erwerbers, Steuersatz und festgesetzter Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten;
 - b) Erwerbsart, Jahr der Entstehung der Steuer, Art der Steuerpflicht.

§ 2a Statistische Aufbereitung von Daten aus der Einkommensbesteuerung

(1) Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Lohn- und Einkommensteuer jährlich an das Bundesministerium der Finanzen. Die statistische Aufbereitung dieser Daten wird für die Veranlagungsjahre 2001 bis 2011 dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Mit Anlaufen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a des Einkommensteuergesetzes werden für die Veranlagungsjahre 2002 bis 2010 Angaben über deren Inanspruchnahme aufbereitet. Die

zentrale Stelle übermittelt hierzu die vorhandenen Angaben über die Altersvorsorgeförderung an das Statistische Bundesamt.

(3) Für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermittelt auf Anforderung das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale. § 7 Abs. 6a ist entsprechend anzuwenden. Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln.

(4) Abweichend von dem in Absatz 3 genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.

§ 2b Statistische Aufbereitung von Daten aus der Körperschaft- und Gewerbesteuer

(1) Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Körperschaft- und Gewerbesteuer jährlich an das Bundesministerium der Finanzen. Die statistische Aufbereitung der Daten zur Körperschaftsteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2012 sowie zur Gewerbesteuer für die Veranlagungsjahre 2004 bis 2009 wird dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) § 2a Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 2c Zusammenführung von Einzelangaben

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die ihnen nach § 2b übermittelten Einzelangaben miteinander und mit den ihnen nach § 2a übermittelten Einzelangaben, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, zu den in § 2a Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecken sowie für wissenschaftliche Analysen zusammenführen.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die nach den §§ 2a und 2b übermittelten Einzelangaben zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.

(3) § 7a Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3 (weggefallen)

§ 4 Kindergeldstatistik

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erstellt aus den im Zusammenhang mit der Festsetzung des steuerlichen Kindergeldes bei den Familienkassen oder den öffentlichen Arbeitgebern anfallenden Daten Geschäftsstatistiken über Kindergeldberechtigte und deren Kinder. Die Ergebnisse dieser Statistiken werden den für den Familienleistungsausgleich zuständigen obersten Behörden des Bundes und der Länder zur Verfügung gestellt.

(2) Die Statistik erfaßt monatlich für den vorangegangenen Monat für jeden Kindergeldfall folgende Erhebungsmerkmale:

- von den Kindergeldempfängern: Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, Familienstand, Wohnsitzstaat, Wohnsitzgemeinde bei inländischen Berechtigten, Staatsangehörigkeit;
- von den Kindern: Ordnungszahl, vollendetes Lebensjahr am Ende des vorangegangenen Monats, Geschlecht, Wohnsitzstaat, Staatsangehörigkeit;
- über den Zahlweg: die Auszahlung durch die Familienkasse oder den Arbeitgeber, die Einbehaltung zum Zwecke der Verrechnung mit Kindergeldrückforderungen, die Auszahlung an andere Personen und Stellen nach § 74 des Einkommensteuergesetzes;
- über die Zahlbeträge: die von der Familienkasse gezahlten und die vom Arbeitgeber nach der Bescheinigung der Familienkasse zu zahlenden Beträge.

(3) Abweichend von Absatz 2 melden die öffentlichen Arbeitgeber nur folgende Erhebungsmerkmale:

(4) Für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems werden auf Anforderung dem Bundesministerium der Finanzen, den obersten Finanzbehörden und den statistischen Ämtern der Länder durch das Statistische Bundesamt Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus einer Unterstichprobe übermittelt, die aus der Stichprobe nach Absatz 3 gezogen wird und nicht mehr als 10 Prozent der Grundgesamtheit umfaßt. Den Empfängern nach Satz 1 ist jeweils die gleiche Unterstichprobe zu übermitteln. Die Stichproben und Unterstichproben sind beim Statistischen Bundesamt vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Zusatzaufbereitungen im Bundesministerium der Finanzen und in den obersten Finanzbehörden der Länder das Statistikgeheimnis gewahrt wird. Dafür ist die Trennung von nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die mit der Durchführung der Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen beauftragten Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 der Abgabenordnung) sein. Sie dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwenden. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt auf Ersuchen die Einzelangaben aus den nach § 1 Abs. 1 angeordneten Statistiken für Zusatzaufbereitungen oder zur Übermittlung nach Absatz 6 zur Verfügung.

(6) Für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung

- a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder,
- b) die statistischen Landesämter den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes

die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale aus den Statistiken nach § 1 Abs. 1. Absatz 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend.

(6a) Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die vom Statistischen Bundesamt nach Absatz 6 übermittelten Einzelangaben für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen übermitteln. Die in den Forschungseinrichtungen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Mikrosimulationsmodelle beauftragten Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Personen, die Einzelangaben erhalten sollen und die nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung zu verpflichten. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend. Die beauftragten Personen dürfen aus ihrer Tätigkeit gewonnene Erkenntnisse nur für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen zu den in Absatz 6 Satz 1 genannten Zwecken verwenden. § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(6b) Abweichend von dem in Absatz 6a genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.

(7) Die Absätze 1 bis 6b gelten erstmals für die Übermittlung von Angaben aus den Bundesstatistiken

- a) über die Umsatzsteuer 1994,
- b) über die Lohnsteuer 1992,
- c) über die veranlagte Einkommensteuer 1992,
- d) über die veranlagte Körperschaftsteuer 1992,
- e) über die Einheitswerte des Betriebsvermögens 1989,
- f) über die Vermögensteuer 1989,
- g) über die Gewerbesteuer 1995,
- h) über die Erbschaft- und Schenkungsteuer 2002

sowie für alle später durchgeführten Statistiken, die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Gesetzes über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBl. I S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555), oder nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt werden.

(8) Für die Zerlegung des Kirchensteueraufkommens der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf die Diözesen, Landeskirchen und sonstigen regionalen Gliederungen dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften von den statistischen Ämtern der Länder aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik für ihre Steuerschuldner mit Kirchenlohnsteuer die Einzelangaben Kirchenlohnsteuer und Religionszugehörigkeit mit dem amtlichen Gemeindeschlüssel der Wohnsitzgemeinde übermittelt werden.

§ 7a Zusammenführung von Einzelangaben

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 7 miteinander und mit Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gemeinschaften und juristische Personen beziehen, zu den in § 7 Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecken sowie für wissenschaftliche Analysen zusammenführen. Die nach Satz 1 zusammengeführten Daten dürfen auch mit Daten aus dem Statistikregister nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes und mit Daten, die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt worden sind, zusammengeführt werden.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.

(2a) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder ab dem Jahr 2012 Einzelangaben aus der Statistik nach § 1 Absatz 1 Nummer 2, soweit sie sich auf steuerpflichtige natürliche Personen beziehen, mit den Einzelangaben aus der Statistik nach § 2a zu demselben Steuerpflichtigen zusammenführen.

(3) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die nach den Absätzen 1, 2 und 2a zusammengeführten Daten für Zusatzaufbereitungen nach § 7 Abs. 6 ohne Hilfsmerkmale an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermitteln. § 7 Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die nach Satz 1 übermittelten Daten zur Entwicklung und zum Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an die von ihnen beauftragten Forschungseinrichtungen übermitteln. § 7 Abs. 6a Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Abweichend von dem in Absatz 3 genannten Übermittlungsweg dürfen die statistischen Ämter von Bund und Ländern im Auftrag der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern die Daten mittels sicheren Datentransfers auch direkt an von diesen beauftragte Forschungseinrichtungen weitergeben.

§ 8 Ermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchführung von Steuerstatistiken ganz oder teilweise einzustellen oder die Periodizitäten zu verlängern, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Steuerstatistik entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben oder den in diesem Gesetz vorgesehenen Zeitabstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Erhebungen mit einmaliger Wirkung zu verlängern oder zu verkürzen, wenn der Erkenntniswert der Statistiken hierdurch wesentlich verbessert wird.

§ 9 Statistische Aufbereitung von Daten aus dem Vollzug der Steuergesetze

(1) Soweit auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern sowie der Kraftfahrzeugsteuer und der Versicherungsteuer dem Statistischen Bundesamt nach § 8 des Bundesstatistikgesetzes die statistische Aufbereitung von Angaben aus dem Verwaltungsvollzug übertragen wird, sind die Bundesfinanzbehörden berechtigt, dem Statistischen Bundesamt für diese Zwecke auch Einzelangaben zu übermitteln, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit den statistischen Ämtern der Länder die statistische Aufbereitung der Angaben zur Biersteuer übertragen wird.

(3) Zur Verprobung neuer Steuermodelle auf dem Gebiet der Grundsteuer und der Grunderwerbsteuer sind die Länderfinanzbehörden berechtigt, die dafür erforderlichen Einzelangaben einschließlich der

grundstücksbezogenen Einzelangaben, die sie zur Durchführung der Feststellungen nach dem Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ermittelt haben, dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu übermitteln, auch soweit diese dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die nach Satz 1 übermittelten Angaben nach den Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen und der obersten Finanzbehörden der Länder statistisch aufbereiten. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder stellen die das jeweilige Land betreffenden aufbereiteten Einzelangaben den obersten Finanzbehörden der Länder auf Ersuchen zur Verfügung.

(4) Nach Abschluss der Aufbereitungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Angaben beim Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder zu löschen.

§ 10 Fortgeltung des Steuergeheimnisses

Die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses bleibt für Personen, die in den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder mit der Durchführung der Steuerstatistiken und den Aufgaben nach § 1 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 9 betraut sind, unberührt.

Auszugsweiser Abdruck:**Begründung zum Gesetz vom 11. Oktober 1995
(BT-Drucks. Nr. 13/901 vom 27. März 1995)****Zu Artikel 30** (Gesetz über Steuerstatistiken)**Allgemeines**

Die Steuern sind die wichtigsten Einnahmequellen des Staates zur Erfüllung seiner vielfältigen öffentlichen Aufgaben. 1994 wurden gut zwei Drittel der insgesamt erforderlichen staatlichen Mittel durch Steuern aufgebracht. Da die Besteuerung unmittelbar in die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Einzelpersonen und Unternehmen eingreift, muß die Steuerpolitik die Steuerbemessungsgrundlagen und die Belastungswirkungen der Steuern aufmerksam beobachten, um im Interesse der Allgemeinheit notwendige und zweckmäßige Entscheidungen treffen zu können. Wichtige Grundlage für diese Entscheidungen sind die Steuerstatistiken, die eine laufende Beobachtung der Steuerquellen erlauben und auf diese Weise als Beurteilungsmaßstab für Steueranpassungen oder -änderungen von großer Bedeutung sind. Darüber hinaus liefern die Steuerstatistiken wertvolle Angaben für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, für die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Die Steuerstatistiken gehören schon seit vielen Jahrzehnten zum Arbeitsprogramm der amtlichen Statistik. Sie wurden bereits in der Weimarer Republik eingeführt und nach zeitweiliger Unterbrechung zu Beginn der 50er Jahre in praktisch unverändertem Umfang auf der Grundlage einzelner Rechtsvorschriften fortgesetzt. 1996 wurde mit dem "Gesetz über Steuerstatistiken" eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen, welche die gesamte steuerstatistische Materie zusammenfaßte sowie die Periodizitäten der Erhebungen festlegte und aufeinander abstimmte.

Eine Novellierung des Gesetzes über die Steuerstatistiken ist zum jetzigen Zeitpunkt notwendig, um dort eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Angaben zu schaffen, die für die Ermittlung der im Zuge der Gewerbesteuerreform erforderlichen Ersatzfinanzierung für die Gemeinden benötigt werden.

Eine lediglich punktuelle Anpassung des Gesetzes in Form eines Änderungsgesetzes erscheint nicht angebracht. Aufgrund des im Anschluß an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz neugefaßten Bundesstatistikgesetzes besteht auch für das Gesetz über die Steuerstatistiken die Notwendigkeit, den sich daraus ergebenden datenschutzrechtlichen und verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie dem Gebiet der Normenklarheit, Rechnung zu tragen. Dementsprechend ist das vorliegende Gesetz im Zuge der Neufassung ergänzt und neu gegliedert worden. Es sieht nun eine klare Trennung zwischen Erhebungs- und Hilfsmerkmalen und eine genaue Festlegung von Auskunftspflicht und Übermittlungsregelungen vor.

Das steuerstatistische Erhebungsprogramm hat sich insgesamt bewährt und soll daher auch hinsichtlich der Periodizitäten der Steuerstatistiken unverändert fortgeführt werden.

Im Zuge der Gesetzesnovellierung werden die Steuerstatistiken lediglich neueren Gegebenheiten angepaßt. Erweiterungen des statistischen Programms sind dabei nicht vorgesehen. Es werden bei der Neufassung aber Vereinfachungen vorgenommen.

Zu Vereinfachungen führt das neue Steuerstatistikgesetz im Bereich der Lohn- und Einkommenssteuerstatistik. Anstelle von bisher zwei durchgeführten Statistiken, die die Lohnsteuer bzw. die veranlagte Einkommensteuer betrafen, sieht die Neuregelung als Folge von Veränderungen bei der steuerlichen Veranlagung nur noch eine gemeinsame Statistik zur Lohn- und Einkommenssteuer vor.

Für Bürger und Unternehmen führen die Steuerstatistiken nicht zu nennenswerten zusätzlichen Belastungen. Es handelt sich um Sekundärstatistiken, deren Angaben nicht wie bei Primärstatistiken durch Direktbefragung der Betroffenen gewonnen werden müssen, sondern im Rahmen der Besteuerung anfallen, den vorliegenden Unterlagen der Finanzämter entnommen und den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellt werden können. Daher ist auch der Verwaltungsaufwand bei der Durchführung der Steuerstatistiken im Vergleich zu primärstatistischen Erhebungen vergleichsweise gering. Im Zuge der Automation der Steuerverwaltung konnte die Übermittlung der für die Steuerstatistiken benötigten Angaben beschleunigt und vereinfacht werden. Die statistischen Ämter erhalten von den Finanzämtern inzwischen in den meisten Fällen Datenträger, die direkt der statistischen Verarbeitung zugeführt werden können. Das Verhältnis zwischen Informationsnutzen und Produktionskosten ist bei den Steuerstatistiken insgesamt als besonders günstig anzusehen.

Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Abs. 1

Diese Vorschrift enthält einen allgemeinen Hinweis über die Zweckbestimmung der Steuerstatistiken und eine Aufzählung der einzelnen Erhebungen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung dieser Bundesstatistiken ergibt sich aus den nachstehend genannten Gründen:

Umsatzsteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Die Umsatzsteuer ist, gemessen an ihrem Aufkommen, die wichtigste indirekte Steuer und die zweitwichtigste aller Steuerarten. Aus der Beobachtung der steuerbaren Umsätze ergeben sich wertvolle Informationen für die Haushaltsplanungen und Steuerschätzungen des Bundes und der Länder. Entsprechendes gilt auch für die Europäische Union, die einen Teil ihrer Mittel aus dem nationalen Umsatzsteueraufkommen erhält.

Die Umsatzsteuerstatistik ist nicht allein ein Instrument der Fiskal- und Steuerpolitik; sie dient darüber hinaus auch der allgemeinen Wirtschaftsbeobachtung. Mit ihren Angaben über die Entwicklung der Umsätze in allen Bereichen der Volkswirtschaft liefert sie Informationen, die in dieser Vollständigkeit in keiner anderen Bundesstatistik enthalten sind. Dies gilt insbesondere für die Umsatzentwicklung in den Dienstleistungszweigen, für die es bisher keine gleichwertige andere statistische Quelle gibt. Die Ergebnisse der Umsatzsteuerstatistik sind eine wichtige Datenbasis für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

Große Bedeutung hat die Umsatzsteuerstatistik weiterhin für die Abführung von Haushaltsmitteln an die Europäische Union. Da für die Bemessung der EU-Mittel einerseits die Umsatzsteuerstatistik selbst (Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU) und andererseits das Bruttosozialprodukt (Bruttosozialprodukt-Eigenmittel der EU) herangezogen werden, ist diese Statistik für die sorgfältige Berechnung von großem Wert.

Einkommensteuerstatistiken (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

Die Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) sind zusammen die ergiebigste öffentliche Einnahmequelle. An ihrem Aufkommen sind der Bund und die Länder und mit kleinerem Anteil auch die Gemeinden beteiligt. Mit ihrer direkten Auswirkung auf die Besteuereten treten sie stärker in das Bewußtsein als die indirekten Steuern. Es ist daher erforderlich, gerade bei diesen Steuern ihre zeitgemäße Einordnung in das Steuersystem und ihre Auswirkung auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Steuerpflichtigen fortlaufend zu beobachten, um etwa notwendig werdende Anpassungsmaßnahmen unverzüglich und in der zweckmäßigsten Weise einleiten zu können. Diese Notwendigkeit wird durch die Reformen und

Änderungen der Einkommensbesteuerung in den letzten Jahren und mit Blick auf die anstehende Neuregelung der Steuerfreistellung des Existenzminimums unterstrichen, für die von der Einkommensteuerstatistik unentbehrliche Unterlagen geliefert werden.

Neben der Steuerpolitik sind die Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die wirtschaftswissenschaftlichen Institute und nicht zuletzt die Verbände und Tarifparteien besonders an den Ergebnissen der Statistiken der Steuern vom Einkommen interessiert, weil das Einkommen der prägnanteste Ausdruck des Wirtschaftserfolges ist. Wenn die in der Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik ermittelte Einkommensschichtung auch an steuerlichen Einkommensbegriffen orientiert ist, so gibt sie doch in diesem Rahmen so wertvolle Aufschlüsse, wie sie von keiner anderen Statistik erbracht werden können.

Mit der im Zuge der Novellierung vorgenommenen Zusammenfassung der Statistiken über die Lohnsteuer und die veranlagte Einkommensteuer, die vormals mit unterschiedlichen Abschlußstichtagen gesondert durchgeführt wurden, zu künftig nur noch einer Statistik, wird u.a. organisatorischen Veränderungen im Bereich der Finanzverwaltungen - durch den Wegfall des Lohnsteuerjahresausgleichs und die Einführung der Antragsveranlagung seit Anfang 1991 - Rechnung getragen.

Durch die Zusammenfassung ergeben sich für die Finanzbehörden praktisch keine Veränderungen. In den statistischen Ämtern sind hierdurch Einsparungen zu erzielen, da dort die bisher vorgenommene Vorabveröffentlichung der Lohnsteuerstatistik entfällt. Die Aussagefähigkeit der Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik wird durch die Zusammenfassung nicht eingeschränkt, sondern sogar noch verbessert, da aus der Gesamtheit der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen vielfältige relevante Teilmassenauswertungen - z.B. für die Arbeitnehmer mit einbehaltener Lohnsteuer - weiterhin durchgeführt werden sollen. Die Ergebnisse sind aber künftig durch Bezug auf einen einheitlichen Abschlußstichtag besser miteinander vergleichbar.

Vermögensteuerstatistik (§ 1 Abs. 1 Nr. 4)

Die regelmäßig in Verbindung mit der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer durchgeführten Vermögensteuerstatistiken zeigen die Wirkungsweise des Vermögensteuer- und Bewertungsrechts und bilden somit die Grundlage für die Beurteilung von finanz- und steuerpolitischen Fragen auf diesem Gebiet des Steuerrechts. Darüber hinaus geben sie wertvolle Aufschlüsse über die Vermögenskonzentration speziell für große Vermögen, worüber sonst keine statistischen Ergebnisse vorliegen.

Einheitswertstatistiken (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)

Die Einheitswertstatistiken werden im Zusammenhang mit den in unterschiedlichem Turnus durchgeführten Hauptfeststellungen für die betreffenden wirtschaftlichen Einheiten (Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Grundstücke) durchgeführt. Sie vermitteln einen umfassenden Einblick in die Bewertungsgrundlage für die in Frage kommenden Steuern und sind damit Voraussetzung für finanz- und steuerrechtliche Überlegungen.

Darüber hinaus liefern sie Informationsmaterial für Zwecke der Raumordnung und Landesplanung, der Ermittlung von Vermögenswerten der Gewerbebetriebe, des Grundbesitzes und zur Beurteilung der Eigentumsverhältnisse.

§ 1 Abs. 2 und 3

Die in diesen beiden Absätzen geregelten Aufgaben - Ermittlung des Zerlegungsanteils bei der Lohnsteuer und Berechnung der Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer - sind den statistischen Ämtern bereits in den 60er Jahren zugewiesen worden. Die für diese Berechnungen erforderlichen Unterlagen fallen im Rahmen der steuerstatistischen Aufgaben an und können somit wirtschaftlich am rationellsten mit der statistischen Aufbereitung zusammen bearbeitet werden. Die Aufgabenzuweisung für die Berechnung der Gemeindeschlüsselzahlen erfolgte durch § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 9. September 1969 (BGBl. I S. 1587) und die für die Zerlegung der Lohnsteuer beim Auseinanderfallen von Einnahmeland und Wohnsitzland des Lohnsteuerpflichtigen durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Zerlegungsgesetzes vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1727).

§ 1 Abs. 4

Die Aufgaben nach Absatz 4 sind den zuständigen Finanzbehörden und statistischen Ämtern nach § 5 e des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom . . . übertragen worden und im Rahmen der Neufassung des Steuerstatistikgesetzes ergänzend aufzunehmen.

§ 2

Diese Vorschrift enthält die Festlegung der Erhebungsmerkmale der Steuerstatistiken nach § 1 und der Periodizität.

Für die Festlegung der Erhebungsmerkmale ist zu beachten, daß Grundlage für die Erhebung von Steuerstatistiken die Besteuerungsunterlagen (Voranmeldungen, Veranlagungen, Hauptfeststellungen) sind, die zum größten Teil maschinell bearbeitet und in den Dateien der Finanzbehörden gespeichert werden. Aus diesen Dateien werden die für die Statistik benötigten Daten herausgezogen, auf maschinell lesbare Datenträger übernommen und den statistischen Ämtern zur weiteren Verarbeitung übermittelt.

Die im Rahmen der einzelnen Steuerstatistiken zu erfassenden Merkmale können, insbesondere wegen der häufigen Änderungen im Steuerrecht, nur in Sammelbegriffen aufgeführt werden. Durch die Formulierung "mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben" werden die einschlägigen Vorschriften in den speziellen Steuergesetzen in bezug genommen; hierdurch wird die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet. Vollständig aufgezählt sind die für die Gliederung der Steuerstatistiken benötigten Angaben, die an die Person oder das Unternehmen des Steuerpflichtigen gebunden sind.

Hinsichtlich der Periodizität der Statistiken enthält die Neufassung gegenüber der bisherigen Regelung keine Änderungen. Gemäß Absatz 1 soll die Umsatzsteuerstatistik weiterhin zweijährlich durchgeführt werden. Der ursprünglich vorgesehene und von mehreren Seiten mit Nachdruck geforderte Übergang zu einem jährlichen Erhebungsturnus konnte im Rahmen der Gesetzesnovellierung wegen der akuten Einsparerfordernisse im Bereich der Statistik nicht verwirklicht werden.

Unverändert in dreijährlichem Turnus werden gemäß Absatz 2 die Lohn- und Einkommensteuerstatistik und gemäß Absatz 3 die Körperschaftsteuerstatistik weiterhin durchgeführt. Eine Verlängerung der Periodizität wäre nicht vertretbar, da die Aktualität der verfügbaren Daten hierdurch weiter verringert würde. Dies wäre auch im Hinblick auf die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten finanzpolitischen Belange nicht hinnehmbar.

Bei der Vermögensteuerstatistik (Absatz 4) und bei den Einheitswertstatistiken (Absatz 5) richtet sich der Erfassungstichtag wie bisher grundsätzlich nach den jeweiligen Hauptveranlagungs- und Hauptfeststellungszeitpunkten. Dies ermöglichte bisher in den alten Bundesländern für die Vermögensteuerstatistik und die Statistik der Einheitswerte der Gewerbebetriebe die Durchführung von Erhebungen in überschaubaren Zeitabständen von in der Regel rd. 3 Jahren, die eine zeitnahe Aktualisierung der entsprechenden Daten sicherstellte. In den neuen Bundesländern ist die Erhebung der Vermögensteuer und die Einheitsbewertung der Gewerbebetriebe bis zum 1. Januar 1995 ausgesetzt. Eine Verlängerung der Aussetzung bis zum 1. Januar 1998 ist im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehen, so daß Statistiken für das gesamte Bundesgebiet hierzu ggf. erstmals bezogen auf den Stichtag eines Hauptveranlagungs- und Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1. Januar 1999 durchgeführt werden können.

Für die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und des Grundvermögens fanden Hauptfeststellungen zuletzt mit Stichtag 1. Januar 1964 - letzter Stichtag in den neuen Ländern: 1. Januar 1935 - statt, so daß hierzu seitdem keine Statistiken mehr durchgeführt werden. Daher besteht hier ein eklatanter Datenmangel - zumal sich die Verhältnisse zwischenzeitlich z. B. aufgrund von Neu- und Erweiterungsbauten sowie durch Abriß stark verändert haben dürften. Auch im Zusammenhang mit einem hierzu kurzfristig zu erwartenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zeichnet sich auf diesem Gebiet steuerpolitischer Entscheidungsbedarf ab.

Mit der vorgesehenen Regelung wird trotz des akuten Datenbedarfs auf die Anordnung vorgezogener Erhebungen verzichtet. Ihre Durchführung bleibt daher weiterhin an künftige Hauptfeststellungen geknüpft. Damit wird auch hier strikt dem Grundsatz gefolgt, daß die Steuerstatistiken als Sekundärstatistiken durchgeführt werden, für die im wesentlichen auf die in den Finanzbehörden im Rahmen von Besteuerung und Bewertung ohnehin anfallenden Daten zurückgegriffen werden kann.

§ 3

Die Bestimmung enthält die im Rahmen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik und der Körperschaftsteuerstatistik zusätzlich zu erfassenden Angaben für die nach § 5 e des Gemeindefinanzreformgesetzes durchzuführenden Aufgaben.

Näheres zur Erhebung der zusätzlichen Merkmale sowie zu ihrer fachlichen oder regionalen Abgrenzung wird anhand von Organisationsunterlagen wie z. B. den bei der Durchführung dieser Statistik eingesetzten "Anleitungen über die Mitwirkung der Finanzämter" geregelt.

§ 4

Die Datensätze werden ohne Namen und Anschrift der Steuerpflichtigen an die statistischen Ämter der Länder übermittelt. Um im Falle unschlüssiger Daten Rückfragen bei den Finanzämtern stellen zu können, werden Hilfsmerkmale übermittelt, die den Finanzämtern den Rückgriff auf die Steuerunterlagen ermöglichen. Sie umfassen die Nummer des Finanzamtes, die Steuernummer bzw. das Aktenzeichen bei Einheitswerten sowie die Angabe über Art (vorläufig oder endgültig) und Datum des Festsetzungs- oder Feststellungsverfahrens. Sie dienen auch der Prüfung, ob Einzelfälle mehrfach geliefert oder vorläufige Veranlagungen oder Feststellungen durch endgültige ersetzt wurden.

Die von den Finanzbehörden übermittelten Hilfsmerkmale müssen gelöscht werden, sobald die Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Materials geprüft ist. Da dies bereits § 12 Abs. 1 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes vorsieht, ist eine Lösungsregelung in diesem Gesetz nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1

In dieser Bestimmung wird, entsprechend den Anforderungen des Bundesstatistikgesetzes, der Kreis der zu Befragenden ausdrücklich bestimmt sowie deren Pflicht zur Auskunftserteilung festgelegt. Die Auskunftspflicht umfaßt außer den Steuerstatistiken auch die zusätzlichen Angaben nach § 3.

§ 5 Abs. 2

Für die Erstellung von Teilen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik sowie der Lohnsteuerzerlegung ist die Überlassung von Lohnsteuerkarten an die statistischen Ämter der Länder zum Zwecke der statistischen Auswertung erforderlich. Die Bestimmung in Satz 3 soll nach einfach handhabbaren Prüfkriterien die Übersendung von Lohnsteuerkarten ausschließen, die weder für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik noch für Zerlegungszwecke benötigt werden. Die für die statistische Auswertung nicht benötigten Merkmale: "Name, Straße und Hausnummer sowie Tag und Monat der Geburt des Steuerpflichtigen" können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht zuvor gelöscht werden. Die Abschottung der amtlichen Statistik von den übrigen Bereichen der Verwaltung gewährleistet, daß diese Merkmale nicht zu anderen Zwecken gebraucht werden. Die Lohnsteuerkarten sind nach Abschluß der statistischen Aufbereitung unverzüglich an die Finanzbehörden zurückzugeben.

§ 6 Abs. 1

Bei den statistischen Ämtern von Bund und Ländern wird anhand vorliegender ADV-Programme fachlich tiefgegliedertes Tabellenmaterial erzeugt, das in den Tabellenfeldern teilweise Tabelleneinsen aufweist. Dieses Material wird von den obersten Finanzbehörden dringend benötigt, um die fiskalischen Auswirkungen geplanter Steuerrechtsänderungen schätzen zu können. Da die Tabellierungen keinerlei regionale Zuordnungen enthalten, ist ein Personenbezug grundsätzlich nicht möglich.

Nach § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes dürfen den obersten Bundes- und Landesbehörden für festgelegte Verwendungszwecke Tabellen mit Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall enthalten. Das ist jedoch nur dann möglich, wenn die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift dies zuläßt. § 6 Abs. 1 enthält diese Übermittlungsregelung.

§ 6 Abs. 2

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß im Rahmen der steuerpolitischen Diskussion immer wieder Fragen zu geplanten Steuerrechtsänderungen und den hiermit verbundenen fiskalischen und sozialpolitischen Auswirkungen aufgeworfen werden, die ihrer Natur nach so speziell sind, daß sie im Rahmen eines für allgemeine Zwecke konzipierten Standardtabellenprogramms nicht zu beantworten sind, sondern Zusatzaufbereitungen aus dem originären Datenmaterial erforderlich machen.

Absatz 2 regelt für Zusatzaufbereitungen die Übermittlung von Einzelangaben an das Statistische Bundesamt, die aus dem Einzeldatenmaterial der Statistik über die Lohn- und Einkommensteuer durch eine bundesweit repräsentative Stichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 v.H. gewonnen werden. Damit wird - analog den in der Wohngeld- und der Sozialhilfestatistik bestehenden Regelungen - Sorge getragen, daß für kurzfristig im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der steuerrechtlichen Bestimmungen und zur Beantwortung sonstiger Ad-hoc-Anfragen erforderliche Berechnungen jederzeit detailliertes Basismaterial verfügbar ist, das es ermöglicht, auf problem-spezifische Fragestellungen jeweils flexibel einzugehen.

§ 6 Abs. 3

Diese Bestimmung regelt die Übermittlung einer Stichprobe von Einzelangaben aus der Lohn- und Einkommensteuerstatistik an das Bundesministerium der Finanzen, die dort für Zusatzaufbereitungen für im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems durchzuführende Berechnungen eingesetzt wird.

Die Stichprobendaten werden dringend benötigt, um die Leistungsfähigkeit von Berechnungen, die beim Bundesministerium der Finanzen bisher auf der Grundlage von synthetischen Einzeldaten durchgeführt werden mußten, zu verbessern und die mit dem Einsatz der synthetischen Daten verbundenen unvermeidbaren Fehlerrisiken auszuschalten, die daraus resultieren, daß bei der Erzeugung der synthetischen Daten nur wenige Informationen über die tatsächlichen Verteilungen der Daten vorliegen, so daß statt dessen auf unüberprüfbare Hypothesen zurückgegriffen werden muß.

Zur Gewährung der statistischen Geheimhaltung werden die Bestimmungen in Satz 2 bis 5 getroffen; es wird insbesondere für die Verarbeitung der Stichprobendaten beim Bundesministerium der Finanzen eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen getrennt ist.

Absatz 3 entspricht weitgehend Regelungen, die bei der Wohngeld-Statistik (§ 35 Abs. 6 der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 8. Januar 1991) oder beim Güterkraftverkehrsgesetz (§ 58 der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 3. November 1993) im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Einzeldaten bei den jeweiligen Behörden getroffen worden sind.

§ 6 Abs. 4

Diese Regelung sieht vor, daß dem Statistischen Bundesamt für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 die Einzelangaben nach § 3 übermittelt werden und auf Anforderung die Einzelangaben aus den Steuerstatistiken für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden über die Stichprobe nach Abs. 2 hinaus die weiteren Angaben für Zusatzaufbereitungen erforderlich, wenn aufgrund der Besonderheit der Fragestellung mit Berechnungen auf der Grundlage der Stichprobe keine ausreichende Genauigkeit der Ergebnisse zu erzielen ist. Bei den übrigen nach § 1 Abs. 1 angeordneten Steuerstatistiken sind die Fallzahlen in der Grundgesamtheit jeweils vergleichsweise gering, so daß nur eine Übermittlung aller Angaben eine für Zusatzaufbereitungen ausreichende Datenbasis gewährleistet.

§ 6 Abs. 5

Die statistischen Ämter der meisten Länder übermitteln den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften auf der Grundlage von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung, den Kirchensteuergesetzen der Länder und von Vereinbarungen in Staatskirchenverträgen schon seit 1977 die in Absatz 5 aufgeführten Angaben für Zwecke der Kirchensteuererlegung.

Mit Absatz 5 soll die Möglichkeit, diese Datenübermittlung auch künftig vornehmen zu können, rechtlich vereinheitlicht werden. Die übermittelten Angaben lassen eine Zuordnung auf die Person des oder der Steuerpflichtigen nicht zu, so daß eine Problematik im Hinblick auf die statistische Geheimhaltung nicht aufgeworfen wird.

§ 7

Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen ist vom bisherigen Gesetz über Steuerstatistiken im wesentlichen unverändert übernommen worden, damit ohne Gesetzesänderung zum Zwecke der Arbeitserleichterung bei den Finanzämtern und den statistischen Ämtern die Periodizität verlängert oder nicht mehr notwendige Statistiken ganz oder teilweise eingestellt werden können. Da die Regelung zu Einschränkungen des Statistikprogramms auch auf Dauer ermächtigt, geht sie über die Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes hinaus, wonach solche Einschränkungen auf längstens vier Jahre befristet sind.

Die Ermächtigung zu längerfristigen Statistikeinschränkungen stellt einen Abbau bürokratischer Hürden zur Verwirklichung gebotener Verwaltungsvereinfachungen dar. Sie ist im Falle der nur in mehrjährigem Abstand durchzuführenden Steuerstatistiken in besonderem Maße geboten, da andernfalls - bei vierjähriger Befristung gemäß Bundesstatistikgesetz - Regelungen lediglich für eine, höchstens aber für zwei aufeinanderfolgende Erhebungen getroffen werden könnten.

Die Ermächtigung im vorliegenden Gesetz geht auch insoweit über die entsprechende Regelung in § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes hinaus, als hier zur Verbesserung des Erkenntniswertes von dem im Gesetz vorgesehenen Erhebungsturnus abgewichen werden kann. Es kann sich dabei zum Beispiel um ein Verschieben oder Vorziehen einer Steuerstatistik auf ein Jahr mit bedeutenden Steuerrechtsänderungen handeln. Anschließend ist die Statistik mit der im Gesetz festgelegten Periodizität weiterzuführen.

§ 8

Für die Besteuerung von Tabak, Bier, Branntwein, Schaumwein und Mineralöl sind im Verbrauchsteuer-Binnenmarktgesetz vom 21. Dezember 1992 Erhebungen bei den Bundesfinanzbehörden als Geschäftsstatistiken geregelt. Die dortigen Bestimmungen regeln auch die Übermittlung von Angaben von den Bundesfinanzbehörden an das Statistische Bundesamt und - insoweit Angaben zur Biersteuer betroffen sind - ebenfalls an die statistischen Ämter der Länder.

Mit § 8 wird für den Bereich der Verbrauchsteuern eine Übermittlungsregelung, auch soweit es sich um dem Steuergeheimnis unterliegende Einzelangaben handelt, in das vorliegende Gesetz aufgenommen.

§ 9

Diese Bestimmung soll klarstellen, daß die mit der Durchführung der Angaben nach dem Steuerstatistikgesetz befaßten Personen in den statistischen Ämtern neben dem Statistikgeheimnis auch das Steuergeheimnis zu wahren haben. Sofern Personen, die keine Amtsträger sind, mit diesen Angaben betraut werden, sind sie zuvor nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 - Artikel 42) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Ergänzung des Jahressteuergesetzes 1996
und zur Änderung anderer Gesetze (Jahressteuer-Ergänzungsgesetz (JStErgG) 1996)
vom 18. Dezember 1995**

aus: **Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses BT-Drucks. Nr. 13/3084
vom 27. November 1995**

Zu Artikel 23 (entspricht jetzt Artikel 24) - Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken

Zu § 7

Zu Nummer 1 (Absatz 5)

Die mit der Neufassung von § 7 Abs. 5 vorgenommene Erweiterung der Zweckbestimmung der Übermittlung von Einzelangaben aus den nach § 1 Abs. 1 angeordneten Statistiken ist notwendige Folge aus der Änderung unter Nummer 2.

Zu Nummer 2 (neuer Absatz 6 und 7)

Die Regelung gemäß Absatz 6 (neu) stellt sicher, daß die Daten, die den statistischen Ämtern ohne Namen und Anschrift von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, nach dortiger Plausibilisierung und Bereinigung an die Finanzverwaltung zurück übermittelt werden können. Eine solche Rückübermittlung der Daten an die Finanzverwaltung ist dringend geboten, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Andernfalls hätte die Finanzverwaltung zur Unterstützung der Gesetzgebung im Bereich des Steuer- und Transfersystems umfassende eigene Geschäftsstatistiken aufzubauen.

Eine Problematik des Steuergeheimnisses wird im Rahmen der Übermittlung nach Absatz 6 (neu) nicht aufgeworfen. Namen, Anschrift und Hilfsmerkmale sind in dem Material nicht enthalten. Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird auf die Bestimmungen nach Abs. 4 Sätze 4 bis 6 Bezug genommen, wonach für die Durchführung der Zusatzaufbereitungen insbesondere Organisationseinheiten eingerichtet werden, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabebereichen getrennt sind.

Absatz 7 stellt sicher, daß die in den Absätzen 1 bis 6 (neu) getroffenen Übermittlungsregelungen auch für noch nach dem alten Gesetz durchgeführte Steuerstatistiken gelten. Die Bestimmung ist unbedingt erforderlich, damit die z.Z. vorliegenden aktuellen steuerstatistischen Einzelangaben, die für die Vorbereitung der kurzfristig anstehenden steuerrechtlichen Neuregelungen dringend benötigt werden, entsprechend genutzt werden können.

Zu Nummer 3 (Absatz 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Datenermittlung für den Verteilungsschlüssel
des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen und zur
Änderung steuerlicher Vorschriften vom 23. Juni 1998
(BT-Drucks. Nr. 13/10343 vom 2. April 1998)**

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 und 2 (§ 1 Abs. 3 und 4 und § 3)

Die statistische Grundlage für den Verteilungsschlüssel des Gemeindeanteils am Umsatzsteueraufkommen soll unter Berücksichtigung von Erfahrungen mit dem bisher vorgesehenen Verfahren auf eine verbesserte Basis gestellt werden. Die dazu in Artikel 1 festgelegten Änderungen betreffen Aufgaben der statistischen Ämter. In Artikel 2 Nr. 1 und 2 werden die hieraus resultierenden Änderungen des Gesetzes über Steuerstatistiken vorgenommen. Darüber hinaus wird durch die Ergänzung von § 1 Abs. 3 klargestellt, daß das Statistische Bundesamt entsprechend der bisherigen Praxis auch zur Einschätzung der Verteilungswirkungen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bei der Umstellung auf die jeweils aktuelle Einkommensteuerstatistik Berechnungen durchführt.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung zum Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensgesetz - AVmG) vom 26. Juni 2001
(BT-Drucks. Nr. 14/4595 vom 14. November 2000)**

Zu Artikel 13a - entspricht jetzt Artikel 18 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Die mit § 2a vorgenommene Ergänzung des Gesetzes über Steuerstatistiken ist notwendig, um ausreichende Informationen über die Inanspruchnahme der neuen steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a EStG sicherzustellen. Nur so kann der neuen Berichtspflicht zur zusätzlichen Altersvorsorge nach § 154 Abs. 3 SGB VI nachgekommen werden.

Die Auswertungen nach § 2a schließen an bisher im Bereich der Finanzverwaltung durchgeführte jährliche Geschäftsstatistiken mit Daten aus den maschinellen Einkommensteuerveranlagungen an. Durch die mit der Neuregelung nach § 2a vorgenommene Übertragung der Auswertung dieser Daten an das Statistische Bundesamt, das bereits andere Steuerstatistiken durchführt, werden Synergieeffekte genutzt. Beim Statistischen Bundesamt entstehen daher für die Auswertung die geringsten Kosten. Das Steuergeheimnis steht der Auswertung beim Statistischen Bundesamt nicht entgegen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Gesetz zur Änderung des
Gemeindefinanzreformgesetzes und anderer Gesetze vom 6. September 2005
(BT-Drucks. Nr. 15/5565 vom 31. Mai 2005)**

Nachfolgend abgedruckt

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Verteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer sieht § 5d des Gemeindefinanzreformgesetzes vor, den derzeit gültigen, vorläufigen Verteilungsschlüssel mit Wirkung ab dem Jahr 2006 auf einen endgültigen, fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel umzustellen. Mit der Umstellung ist eine grundlegende Neugestaltung der Schlüsselmerkmale verbunden. Das geltende Gemeindefinanzreformgesetz sieht vor, als Merkmale „Sachanlagen“, „Vorräte“, „Löhne und Gehälter“ sowie „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne Beschäftigte von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen“ heranzuziehen. Die Angaben zu den Schlüsselmerkmalen „Sachanlagen“, „Vorräte“ und „Löhne und Gehälter“ wurden in den Gewerbesteuererklärungen der Steuerpflichtigen erfragt und erstmals im Rahmen der Gewerbesteuerstatistik 1998 ausgewertet. Die Angaben zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wurden der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen.

Auf der Grundlage dieser Daten hatte das Statistische Bundesamt Modellrechnungen erstellt, die in zahlreichen Fällen nicht nachvollziehbare Unstimmigkeiten in Bezug auf einzelne Länder und einzelne Gemeinden aufgezeigt hatten. Auch nach zweimaliger Plausibilitätsprüfung des Statistischen Bundesamtes unter Einschaltung der Statistischen Ämter der Länder und der Finanzverwaltungen der betroffenen Länder ist es kaum zu anderen Ergebnissen gekommen. Insbesondere die unterschiedliche Intensität der Nachprüfungen durch die Finanzverwaltungen der einzelnen Länder machte deutlich, dass eine bundesweit, ja sogar innerhalb eines Landes homogene Datenqualität nicht vorliegt. Die Ursache für die unzureichende Datenqualität lag letztlich in der mangelnden Kooperationsbereitschaft der Steuerpflichtigen, die vielfach unvollständige und fehlerhafte Angaben in den Gewerbesteuererklärungen gemacht hatten. Nach allgemeiner Auffassung des Bundes, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände können die vorliegenden Daten auch nach Auswertung der Ergebnisse für das Veranlagungsjahr 1999 nicht Grundlage für einen gerichtsfesten Verteilungsschlüssel sein. Aus diesem Grund müssen stattdessen Merkmale für den Verteilungsschlüssel herangezogen werden, für die auf vorhandene Statistiken zurückgegriffen werden kann.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich deshalb auf Fachebene darauf verständigt, Modellrechnungen mit den Merkmalen „Gewerbesteueraufkommen“, „sozialversicherungspflichtig Beschäftigte“ sowie „sozialversicherungspflichtige Entgelte“ durch das Statistische Bundesamt erstellen zu lassen. Dabei ist auch eine Hebesatzgewichtung der Beschäftigten und der Entgelte vorgesehen. Nach Vorliegen dieser Berechnungen muss es Ziel der anschließenden Beratungen sein, einen breiten und tragfähigen Kompromiss für den Verteilungsschlüssel zu finden, bei dem möglichst viele Länder und Gemeinden ihre Interessen im Großen und Ganzen gewahrt sehen. Dies ist geboten, da mit dem Übergang auf den endgültigen Schlüssel Umverteilungswirkungen auf der kommunalen Ebene und über Län-

dergrenzen hinweg unvermeidlich sein werden. Nach Umstellung muss aber der neue Verteilungsschlüssel Umverteilungswirkungen zulassen, da er Kommunen mit einer erfolgreichen Ansiedlungspolitik belohnen soll. Denn bei Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer bestand Einvernehmen darüber, dass über die Umsatzsteuerverteilung ein mittelbarer Wirtschaftsbezug zu erhalten sei.

Erste überschlägige Abschätzungen lassen jedoch erkennen, dass das angestrebte Ziel einer von einer breiten Mehrheit getragenen Lösung schwierig zu erreichen sein wird. Ein Vorhaben dieser Tragweite, das die Verteilung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils auf Dauer strukturell fest schreibt, erfordert große Sorgfalt. Dies gilt insbesondere, da die in Frage kommenden Erhebungszeiträume durch extreme regionale Verwerfungen bei der Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens geprägt sind. Die Umstellung auf einen endgültigen Schlüssel sollte sich auf Perioden stützen, die von solchen Verwerfungen möglichst frei sind. Aus diesem Grund bietet es sich an, die Geltungsdauer des derzeitigen Verteilungsschlüssels vorerst zu verlängern. Als frühest möglicher Termin für ein Inkrafttreten des endgültigen Schlüssels käme in der nächsten Legislaturperiode der 1. Januar 2008 in Betracht; der 1. Januar 2009 ist gleichwohl vorzuziehen, da so die Aktualisierung des endgültigen Verteilungsschlüssels im Drei-Jahres-Turnus zeitgleich mit der Aktualisierung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Einkommensteuer erfolgt.

Zur Vorbereitung der Umstellung auf den endgültigen Verteilungsschlüssel führt das Statistische Bundesamt Modellrechnungen auch mit Daten aus der Beschäftigten- und Entgeltstatistik der Bundesagentur für Arbeit durch. Für die Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes reichen die derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht aus, um alle benötigten Daten aus der Beschäftigten- und Entgeltstatistik durch die Bundesagentur für Arbeit an das Statistische Bundesamt sowie an die Statistischen Ämter der Länder unmittelbar zu übermitteln. Daher ist unter Wahrung des Sozialdatenschutzes eine uneingeschränkte und vollständige Lieferung der benötigten Daten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Statistischen Ämter sicherzustellen. Die endgültigen Verteilungsschlüssel werden dann von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder berechnet und von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Wegen der interkommunalen Verteilungswirkungen, die aus dem Wechsel von dem Übergangverteilungsschlüssel zum endgültigen Verteilungsschlüssel resultieren, müssen die kommunalen Spitzenverbände Gelegenheit haben, zu den Ergebnissen der Modellrechnungen Stellung zu beziehen. Dies wird ihnen nur möglich sein, wenn sie Informationen über die Modellrechnungen auf Gemeindeebene erhalten. Dies gilt umso mehr, als die Struktur des zu beschließenden Verteilungsschlüssels auf Dauer bestehen bleiben wird und Anpassungen nur auf Grundlage aktualisierter Daten aus zukünftigen Statistiken erfolgen werden. Die Gemeinden und ihre Spitzenverbände müssen daher auch über sämtliche In-

formationen zur Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der sozialversicherungspflichtigen Entgelte verfügen.

Bei den zu übermittelnden Daten handelt es sich nicht um Einzelfalldaten, sondern um nach Gemeinden aggregierte Daten. Da die Tabellen aber auf Gemeindeebene Angaben enthalten können, die nach § 16 BStatG geheim zu halten sind, ist eine Regelung erforderlich, die die Weitergabe der Berechnungen an die kommunalen Spitzenverbände und die Gemeinden dennoch ermöglicht.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder alle erforderlichen Daten an das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen obersten Landesbehörden zum Zweck der Vorbereitung einer politischen Entscheidung und der bundesrechtlichen Gesetzgebung über den Verteilungsschlüssel sowie zur Festsetzung der gemeindlichen Schlüsselzahlen durch Rechtsetzung der Länder übermitteln können.

Die Ermächtigung für eine bundesgesetzliche Regelung in Artikel 1 ergibt sich aus Artikel 106 Abs. 5a GG.

Für Artikel 2 hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Für den Bereich der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG). Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse an der Regelung durch Bundesgesetz, da die zu übermittelnden Daten zur Berechnung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz notwendig sind. Die erforderlichen Entscheidungen über den Verteilungsschlüssel können nur auf Grund der Kenntnis der nach Gemeinden aufgeschlüsselten Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und des jeweiligen Gesamtbetrages der sozialversicherungspflichtigen Entgelte getroffen werden. Diese Daten sind jedoch weder bei den Kommunen noch bei den Ländern verfügbar und können dort auch nicht erhoben werden. Eine Abfrage der Daten über alle Einzugsstellen der Krankenkassen wäre zu aufwändig. Die Bundesagentur für Arbeit verfügt aber bereits über eine aus dem gemeinsamen Meldeverfahren zur Sozialversicherung generierte Beschäftigten- und Entgeltstatistik, die bundesweit entsprechende Aussagen erlaubt. Die Regelung durch Bundesgesetz soll ermöglichen, dass die Bundesagentur für Arbeit diese Daten auch entsprechend weiterleiten darf. Auch eine Bereitstellung der Daten durch einen anderen Sozialversicherungsträger würde aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Regelung durch Bundesgesetz erforderlich machen. Ohne die Bereitstellung der Daten durch die Bundesagentur für Arbeit könnte der Verteilungsschlüssel nicht in der beabsichtigten Form angewendet werden.

Für Artikel 3 hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Nr. 11 GG.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen nicht.

Durch das Gesetz sind Auswirkungen auf die Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unter-

nehmen, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

In Bezug auf Gender Mainstreaming ergibt sich durch dieses Gesetz keine Gleichstellungsrelevanz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

Durch die Verwendung anderer Schlüsselmerkmale, für die auf vorhandene Statistiken zurückgegriffen werden soll, entfällt die Notwendigkeit, Erhebungen nach § 3 StStatG zum Zweck der Gewinnung eines gemeindebezogenen fortschreibungsfähigen Schlüssels durchzuführen. Artikel 3 enthält die erforderlich werdende Gesetzesbereinigung.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006
(BT-Drucks. Nr. 16/1545 vom 18. Mai 2006)**

II. Besonderer Teil

.
.
.

Zu Artikel 5 (Gesetz über Steuerstatistiken)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 2 -neu-)

Bei Statistiken, die vom Statistischen Bundesamt erstellt werden, darf das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder für Sonderaufbereitungen, bezogen auf ihren Erhebungsbe- reich, die erforderlichen Einzelangaben zur Verfügung stellen.

Zu Nummer 2 (§ 2b -neu-)

Ziel der Einführung von jährlichen Statistiken zur Körperschaft- und Gewerbesteuer ist die Verbes- serung der Qualität der Datenerhebung durch Verstetigung der Erhebungsvorgänge und eine Ver- besserung der statistischen Datenbasis für die Aufgabenerfüllung durch das Bundesministerium der Finanzen. Des Weiteren ist die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten von grundlegender Bedeutung für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofes. Die Daten werden auch den obersten Finanzbehörden und den Statistischen Ämtern der Länder zur Verfügung gestellt.

Da es sich hier um Sekundärstatistiken handelt, die auf der Auswertung von Daten beruhen, die ohnehin beim Besteuerungsverfahren anfallen, sind die mit verkürztem Turnus durchgeführten Statistiken mit keinen zusätzlichen Belastungen für die Steuerpflichtigen verbunden.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008)
vom 20. Dezember 2007
(BT-Drucks. Nr. 16/6290 vom 4. September 2007)
und
Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung
(BT-Drucks. Nr. 16/6739 vom 18. Oktober 2007)**

Nachfolgend abgedruckt

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Der neue Absatz 2 orientiert sich enger als der bisherige Absatz am Wortlaut des Artikels 4 der Amtshilfe-Richtlinie, um den spontanen Auskunftsaustausch zu erleichtern.

Nach Satz 1 können nunmehr Spontanauskünfte in den Grenzen des § 3 erteilt werden, wenn sie für die zutreffende Steuerfestsetzung eines Steuerpflichtigen im anderen Mitgliedstaat geeignet sein können.

Nach Satz 2 ist es künftig nicht mehr in das freie Ermessen der Finanzbehörde gestellt, in den bisher schon in Satz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Fällen Auskünfte zu erteilen. Satz 2 setzt für eine Spontanauskunft an einen anderen EU-Mitgliedstaat auch nicht mehr voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte die Vermutung rechtfertigen, dass einer der in Nummern 1 bis 5 genannten Tatbestände erfüllt ist. Zur bisherigen Rechtslage vgl. BFH-Beschluss vom 15. Februar 2006 – I B 87/05 – (BStBl. II 616) und BMF-Schreiben vom 1. August 2006 – IV B 1 – S 1300 – 38/06 (BStBl. I S. 489).

Dementsprechend verlangt die Nummer 1 in Satz 2 nicht mehr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung, dass Steuern gerade dieses Mitgliedstaates verkürzt worden sind oder verkürzt werden könnten. Es genügt, wenn die Finanzbehörde Gründe für die Vermutung hat, dass Steuern im anderen Mitgliedstaat verkürzt werden könnten. Im Übrigen sollen nach Satz 2 Nr. 1 Auskünfte erteilt werden, wenn der objektive Tatbestand einer Steuerverkürzung im anderen Mitgliedstaat erfüllt ist oder erfüllt wird. Hierdurch wird dem EuGH-Urteil vom 13.04.2000, Rs. C-420/98 Rechnung getragen, das den Begriff „Steuerverkürzung“ in Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a Amtshilfe-Richtlinie im Sinne einer nicht gerechtfertigten Steuerersparnis auslegt, und damit keine verschuldensabhängige Steuerverkürzung fordert.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Anhörungsgebot inländischer Beteiligter unberührt bleibt (§ 1 Abs. 2 EGAHiG i. V. m. § 117 Abs. 4 AO).

Folgeänderung in Nummer 5 aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 4 (§ 2a - aufgehoben -)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1)

Folgeänderung aus der Herausnahme der indirekten Steuern aus dem Anwendungsbereich der Amtshilfe-Richtlinie durch die Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004.

X

Zu Artikel 18 (Gesetz über Steuerstatistiken)**Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den in Artikel 16 enthaltenen Änderungen im Zerlegungsgesetz. Da die Ermittlung des Zerlegungsanteils bei der Lohnsteuer durch die statistischen Ämter der Länder ab dem Veranlagungsjahr 2007 nicht mehr dreijährlich, sondern jährlich erfolgen soll, ist eine Ergänzung der Vorschrift notwendig.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2 Buchstabe b, Satz 2 - neu - und Abs. 7)

Ziel der Einführung von jährlichen Statistiken zu den Umsatzsteuer-Erklärungen ist die Verbesserung der Qualität der Datenerhebung und eine Verbesserung der statistischen Datenbasis für die Aufgabenerfüllung durch das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder. Bisher hat sich die Umsatzsteuerstatistik auf die Erfassung von Steuerpflichtigen beschränkt, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind. Ca. 40 % der Steuerpflichtigen sind aber nicht zur Abgabe einer Voranmeldung verpflichtet (Jahreszahler). Die Einbeziehung der Jahreszahler schließt diese Informationslücke. Damit steht dann insbesondere auch ein vollständiger Überblick über die Unternehmen nach Rechtsformen zur Verfügung.

Die Dauer der Steuerpflicht wurde durch die Einfügung der Worte „Beginn und Ende“ präzisiert.

Hintergrund für eine zukünftig jährliche Bundesstatistik zu den Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie für die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „Rechtsform“ sind die Untersuchungen zur Rechtsformneutralität der Unternehmenssteuern, für die eine aktuelle jährliche Datengrundlage benötigt wird. Ohne Angaben zur Rechtsform kann die Statistik keine entsprechenden Informationen liefern.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) entschieden, dass das Erbschaftsteuerrecht in seiner derzeitigen Ausgestaltung verfassungswidrig ist und den Gesetzgeber aufgefordert, die Regelungen über die Erbschaft- und Schenkungsteuer bis Ende 2008 neu zu fassen. Zur Quantifizierung der Auswirkungen der geplanten Neuregelung werden daher aktuelle Daten benötigt, die aus einer zusätzlich für 2006 anzuordnenden Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik gewonnen werden sollen.

Die Regelung einer jährlichen Statistik zur Erbschaft- und Schenkungsteuer ab 2008 ist erforderlich, da seit der Nichterhebung der Vermögensteuer neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik keine weitere Steuerstatistik zu Vermögenswerten mehr existiert. Darüber hinaus ist durch die jährliche Statistik eine Darstellung der Vermögensübertragungen nach Entstehungsjahren möglich, dies ist insbesondere für Auswertungen des zu erwartenden starken Anstiegs der Erbfälle von Belang. Diesen jährlichen Statistiken kommt daher besondere Bedeutung zu.

Außerdem ist die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten von grundlegender Bedeutung für die Quantifizierung der Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte. Die zeitnahe Erfassung wichtiger steuerstatistischer Daten ist nicht zuletzt auch eine Forderung des Bundesrechnungshofes.

Zu Nummer 3 (§ 2a Abs. 3 Satz 1 und 2 - neu -)

Da in § 7 Abs. 6 klargestellt wird, dass das Statistische Bundesamt auch ermächtigt wird, die zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen benötigten Einzelangaben an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder zu übermitteln, ist § 2a Abs. 3 entsprechend anzupassen.

Mikrosimulationsmodelle sind besonders gut geeignet, die voraussichtlichen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen auf die öffentlichen Haushalte und auf die Steuerpflichtigen zu ermitteln. Entwicklung und Einsatz von Mikrosimulationsmodellen erfolgen nach wissenschaftlichen Methoden und erfordern den Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Datengrundlage von Mikrosimulationsmodellen – beispielsweise zur Einkommensteuer - ist ein für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen repräsentativer Bestand von steuerlichen Einzelfällen aus der jeweiligen Steuerstatistik mit den Merkmalen von Steuererklärung und Steuerbescheid. Es handelt sich ausnahmslos um Steuerfälle ohne Angaben zur Person, also ohne Name, ohne Anschrift, ohne Steuernummer und ohne sonstige Hilfsmerkmale nach § 5.

Hinsichtlich der Übermittlung von Einzelangaben vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 6a verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 2c - neu -)

Hinsichtlich der Zusammenführung der Daten, hinsichtlich der Übermittlung von Einzelangaben vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen für die Durchführung der Entwicklung und des Betriebes der Mikrosimulationsmodelle wird auf die Begründungen zu §§ 7 Abs. 4, 6a und 7a verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 5 Nr. 5 und 6 - neu - und Satz 2 - neu -)

Personengesellschaften/-gemeinschaften sind selbst nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte aus Personengesellschaften/-gemeinschaften werden bei den Beteiligten im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer versteuert. Die effektive Steuerbelastung der Personengesellschaften/-gemeinschaften lässt sich deshalb nur ermitteln, wenn die individuellen Datensätze der Beteiligten aus der Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik mit den Datensätzen der Statistik der Personengesellschaften/-gemeinschaften mit Hilfe der Steuernummer der Beteiligten verknüpft werden.

In der Körperschaftsteuerstatistik liegen die Informationen zu Organträgern und ihren Organgesellschaften in getrennten Datensätzen vor. Um die Besteuerung der Körperschaften besser abbilden zu können, ist eine Verknüpfung dieser Datensätze notwendig. Für eine Verknüpfung der Datensätze der Organgesellschaften mit dem Datensatz des Organträgers werden für jede Organgesellschaft die Nummer des Finanzamtes und die Steuernummer des Organträgers benötigt.

Die Regelung stellt klar, dass die Nummern der Finanzämter und die Steuernummern vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder dauerhaft gespeichert werden dürfen. Diese Speicherung ist Voraussetzung für die in §§ 2c und 7a geregelten Zusammenführungen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einführung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung im Lohnsteuerverfahren. Es wird gesetzlich festgeschrieben, dass neben den Lohnsteuerkarten auch die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen von den Finanzbehörden der Länder an die statistischen Ämter der Länder für die Zwecke der jährlichen Lohnsteuererlegung als auch für die Erstellung der dreijährlichen Lohn- und Einkommensteuerstatistik übermittelt werden müssen (Satz 1). Während bisher schon die Pflicht zur Vernichtung der Lohnsteuerkarten nach Durchführung der statistischen Erhebung und des Zerlegungsverfahrens gesetzlich geregelt war, wird nun ausdrücklich die Pflicht zur Löschung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ergänzt (Satz 2).

Zu Nummer 7 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Der explizite Verweis auf die Lohn- und Einkommensteuer ist durch die Zitierung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StStatG entbehrlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die Regelung wird dahingehend klargestellt, dass zu den Zusatzaufbereitungen auch die Entwicklung und der Betrieb von Mikrosimulationsmodellen gehören (vgl. auch Begründung zu Nummer 3).

Bei den aus den Steuerstatistiken durch die statistischen Ämter an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelten Daten handelt es sich um lediglich faktisch anonymisierte Einzelangaben. Zur Gewährleistung eines effektiven Datenschutzes werden die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern und die beauftragten Forschungseinrichtungen bei Nutzung der steuerstatistischen Einzelangaben auf die nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz geltenden Grundsätze für die zum Schutz von personenbezogenen Daten zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen verpflichtet. Dabei geht es insbesondere darum, Unbefugten den Zugang zu den Daten zu verwehren und die Verarbeitung und Nutzung der Daten auf den Gesetzeszweck – Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen von Änderungen des Steuer- und Transfersystems – zu beschränken.

Außer durch technische und organisatorische Maßnahmen wird der Schutz der steuerstatistischen Daten auch durch personelle Maßnahmen durch Verpflichtung der beteiligten Personen zur Geheimhaltung entweder als Amtsträger bzw. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder durch Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sicher gestellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Regelung wird dahingehend klargestellt, dass das Statistische Bundesamt ermächtigt wird, die zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen benötigten Einzelangaben an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu **Artikel 18** Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und cc.

Zu Buchstabe d (Absatz 6a - neu -)

Die Regelung beinhaltet, dass das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder die vom Statistischen Bundesamt erhaltenen Einzelangaben an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen übermitteln dürfen. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Daten ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt werden. Zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung werden für die beauftragten Forschungseinrichtungen die gleichen Regelungen wie in Absatz 4 getroffen.

Zu Buchstabe e (Absatz 7 Satz 1)

Folgeänderung zu Artikel 18 Nr. 7 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 7a - neu -)

Für die Erstellung von Zusatzaufbereitungen ist ein Zusammenführen der Daten in der im Gesetz vorgesehenen Art und Weise notwendig, um z. B. die Besteuerung der Unternehmen besser abbilden zu können.

Werden Steuerpflichtige über mehrere Veranlagungsjahre beobachtet, können Anpassungsreaktionen auf Steuerrechtsänderungen und Änderungen sonstiger Rahmenbedingungen analysiert und daraus Schlüsse für die politische Beratung gezogen werden. Darüber hinaus lassen sich spezielle Untersuchungen wie Verteilungsanalysen auf Basis verschiedener Beobachtungszeiträume erstellen. Zusammengeführte Daten, die an Forschungseinrichtungen übermittelt werden, sind dort nach § 16 Abs. 8 Satz 2 Bundesstatistikgesetz zu löschen, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Hinsichtlich der Übermittlung der Daten vom Statistischen Bundesamt an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder sowie vom Bundesministerium der Finanzen und von den obersten Finanzbehörden der Länder an von ihnen beauftragte Forschungseinrichtungen wird auf die Begründung zu § 7 Abs. 6a verwiesen.

Zu Artikel 19 (§ 5c Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)**Zu Nummer 1 (Satz 1)****Zu Buchstabe a (Nummer 9 und 10 - neu -)**

Nach § 139b Abs. 6 Nr. 8 AO haben die Meldebehörden die gegenwärtige Anschrift der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung mitzuteilen. Zur Sicherstellung der richtigen chronologischen Verarbeitung muss ein Datum mitgeliefert werden, an Hand dessen eine zeitliche Einordnung erfolgen kann. Damit wird gewährleistet, dass die aktuelle Meldeadresse unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Meldung durch die Meldebehörde sicher feststellbar ist. Daher sollen die Meldebehörden nach der neuen Nummer 9 das DS Meld-Feld

„1301 (Datum des Beziehens der Wohnung)“

und

„1306 (Datum des Auszugs aus der Wohnung)“

übermitteln.

Um sicherzustellen, dass Daten, die einer Übermittlungssperre nach dem MRRG oder den Meldegesetzen der Länder unterliegen, auch dem BZSt übermittelt werden und dort einem besonderen Zugriffsschutz unterliegen, soll das DS Meld-Feld

„1801“ (Auskunftssperren)“

nach der neuen Nummer 10 übermittelt werden (vergleiche Begründung zu Artikel 14 Nr. 4).

Zu Buchstabe b (bisherige Nummern 9 und 10)

Durch die Einfügung der neuen Nummern 9 und 10 werden die bisherigen Nummern 9 und 10 zu Nummern 11 und 12.

den von diesen im Besteuerungsverfahren verwendet werden dürfen, sondern auch in den Fällen, in denen es nicht zu einer Auskunftserteilung kommt, weil die Finanzbehörden die Erkenntnisse selbst rechtmäßig im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen haben (z. B. durch eine Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m oder Abs. 2 Nr. 2 StPO-E in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, Bundesratsdrucksache 275/07).

Ferner sollte einheitlich der Begriff „Finanzbehörde“ im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes verwandt werden.

Erkenntnisse, die die Staatsanwaltschaft rechtmäßig im Rahmen ihrer strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, können im Besteuerungsverfahren nur dann verwendet werden, wenn sie den Finanzbehörden bekannt sind. Aus diesem Grund sollte in die Gesetzesbegründung zu § 393 Abs. 3 Satz 1 AO-E zusätzlich ein Hinweis auf die Mitteilungspflicht nach § 116 AO-E aufgenommen werden.

X 50. Zu Artikel 18 Nr. 4 und 8 (§§ 2c und 7a StStatG)

Artikel 18 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist § 2c Abs. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen die ihnen nach § 2b übermittelten Einzelangaben miteinander und mit den ihnen nach § 2a übermittelten Einzelangaben, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, für die in § 2a Abs. 3 Satz 1 genannten Zwecke sowie für wissenschaftliche Analysen zusammenführen.“

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder die ihnen nach den §§ 2a und 2b übermittelten Einzelangaben über einen Steuerpflichtigen zusammenführen.“

- b) In Nummer 8 ist § 7a wie folgt zu fassen:

„§ 7a Zusammenführung von Einzelangaben

(1) Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Einzelangaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3, 6 und 7 miteinander und mit Einzelangaben aus der Einkommensteuerstatistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beziehen, für die in § 7 Abs. 6 Satz 1 genannten Zwecke sowie für wissenschaftliche Analysen zusammenführen. Die nach Satz 1 zusammengeführten Einzelangaben dürfen auch mit Daten aus dem Statistikregister nach § 1 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und mit Daten,

die nach dem Verwaltungsdatenverwendungsgesetz übermittelt wurden, zusammengeführt werden.

(2) Für Verlaufsuntersuchungen über mehrere Jahre dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Einzelangaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 über einen Steuerpflichtigen zusammenführen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zusammengeführten Einzelangaben dürfen ohne Hilfsmerkmale an das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden. § 7 Abs. 4 Satz 4 bis 8 gilt entsprechend. Das Bundesministerium der Finanzen und die obersten Finanzbehörden der Länder dürfen die nach Satz 1 übermittelten Einzelangaben zur Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen an die von ihnen beauftragten Forschungseinrichtungen übermitteln. § 7 Abs. 6a Satz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.“

X Begründung

Artikel 18 des Entwurfs eines Jahressteuergesetz 2008 enthält steuerstatistische Änderungen, die das Zusammenführen von Einzelangaben aus verschiedenen Steuerstatistiken ermöglichen soll. So können beispielsweise Einzelangaben aus der Umsatzsteuer-, Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer-, Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik miteinander zusammengeführt werden, um im Rahmen von Zusatzaufbereitungen finanzielle und organisatorische Auswirkungen von Regelungen zur Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems abschätzen zu können. Das Zusammenführen von Einzeldaten bleibt dabei auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Gemeinschaften beschränkt.

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich diese Regelungen zur Zusammenführung von steuerstatistischen Einzelangaben, um beispielsweise die steuerliche Gesamtbelastung von Unternehmen, Gesetzesfolgeabschätzungen, Anpassungsreaktionen auf Änderungen im Steuerrecht und sonstiger Rahmenbedingungen auf Bundes- oder auch regionaler Ebene analysieren zu können.

Der Bundesrat hält es jedoch für notwendig, dass die Zusammenführung der von den Ländern gelieferten Einzeldaten nicht nur dem Statistischen Bundesamt vorbehalten bleiben soll und der Zweck der Zusammenführung im Wesentlichen auf Zusatzaufbereitungen für die Beurteilung von Gesetzesänderungen abzielt und wissenschaftliche Analysen mit einschließt. Die Zusammenführung von Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen sowie für Analysezwecke soll dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gleichermaßen zustehen.

51. Zu Artikel 23 Nr. 01 – neu –, 02 – neu – und 2 (§ 2 Abs. 2a – neu –, § 5 Abs. 2 und § 18 InvStG)

Artikel 23 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Nummer 1 sind folgende Nummern 01 und 02 einzufügen:

Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung, die nach dem 31. Dezember 2007 gestellt werden.““

Begründung

Die im Zusammenhang mit der Steuerberaterprüfung geltenden Gebühren sind nicht kostendeckend. Aus diesem Grund werden die Gebühren für das Zulassungsverfahren und das Prüfungsverfahren zur Steuerberaterprüfung auf eine kostendeckende Höhe (200 Euro bzw. 1 000 Euro) angehoben. Unabhängig von einer derzeit diskutierten Neufassung des Steuerberatungsgesetzes sollten die Gebühren für die Steuerberaterprüfung vorab angepasst werden, damit bereits im nächsten Prüfungsturnus entsprechend höhere Gebühren festgesetzt werden können.

59. Zu Artikel 28 Abs. 3 (Inkrafttreten)

In Artikel 28 Abs. 3 ist vor der Angabe „28“ die Angabe „10“ einzufügen.

Begründung

Der Gesetzentwurf enthält eine gesetzliche Klarstellung über den Regelungsumfang des § 24a Satz 2 EStG. Die in § 24a Satz 2 nunmehr aufgenommene Vorschrift des § 22 Nr. 5 EStG wurde zum 1. Januar 2007 neu gefasst. Durch die vorgeschlagene Ergänzung tritt die Änderung des § 24a Satz 2 EStG zeitgleich mit der Änderung des § 22 Nr. 5 EStG in Kraft.

60. Zur einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Problematik für Tagespflegepersonen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, auf welche Weise die aus dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. Mai 2007 (Gz: IV C 3 – S 2342/07/0001) resultierende einkommensteuer- und sozialversicherungsrechtliche Problematik für Tagespflegepersonen gelöst werden kann.

Begründung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. Mai 2007 (Gz: IV C 3 – S 2342/07/0001) mitgeteilt, dass die laufende Geldleistung (Tagespflegeentgelt), die Tagespflegepersonen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tagespflege nach § 23 SGB VIII erhalten, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren ist und der Einkommensteuer unterliegt. Bis 31. Dezember 2007 sind öffentliche Tagespflegeentgelte allerdings noch nach § 3 Nr. 11 EStG von der Einkommensteuer freigestellt.

Die Besteuerung des Tagespflegeentgelts läuft den Bemühungen, die Tagespflege als gleichrangige Alternative zur institutionellen Kindertagesbetreuung zu etablieren (z. B. mit der Verabschiedung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes), zuwider und ist familienpolitisch kontraproduktiv.

Die Tagespflege ist eine wichtige und nicht mehr wegzudenkende Betreuungsform, vor allem für Kinder unter drei Jahren und für den ländlichen Raum.

Es steht zu befürchten, dass hier ein grauer Markt in der Tagespflege entsteht, der nicht zu kontrollieren ist und bei dem die geforderte Qualität und Transparenz der Kindertagesbetreuung leiden. Außerdem fällt damit auch eine wichtige Schnittstelle der Tagespflegepersonen zum Jugendamt weg. Die politische Intention, Tagespflege aus dem grauen Markt in den öffentlichen Rahmen zu überführen, wird konterkariert, wenn das Anreizsystem der Einkommensteuerfreistellung der öffentlichen Leistungen in der Tagespflege gegenüber den privat zu zahlenden Elternbeiträgen ab 2008 wegfällt.

Der Wegfall der Einkommensteuerfreistellung ab 2008 hat auch erhebliche Auswirkungen auf die sozialversicherungsrechtlichen Komponenten der Tagespflege, nämlich Altersvorsorge und Krankenversicherung. Da diese beiden Komponenten bisher das Definitionskriterium des Einkommensteuerrechts „nichterwerbsmäßig“ übernommen hatten, konnten beispielsweise Tagespflegepersonen in der Krankenversicherung beitragsfrei im Rahmen der Familienversicherung des Ehegatten versichert werden. Diese indirekten Unterstützungsleistungen fallen zukünftig ebenso weg, so dass die Tätigkeit finanziell erheblich unattraktiver wird und zu befürchten steht, dass Tagespflegepersonen nicht mehr in ausreichender Form zur Verfügung stehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 (JStG 2008) wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2, Artikel 3 Nr. 1a – neu –, Artikel 5 Nr. 01 – neu)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3a – neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3a – neu)

Die Bundesregierung wird prüfen, ob § 3 Nr. 26a EStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auch die Tätigkeit ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer erfasst. Daneben prüft die Bundesregierung bereits, ob ein besonderer Freibetrag für ehrenamtliche rechtliche Betreuer eingeführt werden sollte.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 3b – neu)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 3c – neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 3c – neu – und 37 Buchstabe c1 – neu)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

X

Zu Nummer 47 (Artikel 14 Nr. 3)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 48 (Artikel 14 Nr. 5a – neu)

Die Bundesregierung wird der Bitte um Prüfung entsprechen.

Allerdings sollten etwaige Gesetzesänderungen in diesem Bereich nach ihrer Auffassung gründlich auf Fachebene vorbereitet werden. Das Ergebnis der Prüfung wird daher aller Voraussicht nach erst in einem künftigen Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 49 (Artikel 14 Nr. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

X**Zu Nummer 50** (Artikel 18 Nr. 4 und 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Grundsatz zu, behält sich aber vor, Einzelpunkte noch näher zu prüfen.

Auszugsweiser Abdruck:

**Begründung des Entwurfs für das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010)
vom 8. Dezember 2010
(BT-Drucks. Nr. 17/2249 vom 21. Juni 2010)**

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)

Nachfolgend abgedruckt

vollem Umfang zum Verwaltungsvermögen, wenn das Verwaltungsvermögen der Gesellschaft mehr als 50 Prozent beträgt (§ 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG). Der neue Satz 6 legt fest, wie der Anteil des Verwaltungsvermögens auf der Ebene der Gesellschaft zu ermitteln. Dies entspricht der Regelung bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften (vgl. § 13b Absatz 2 Satz 4 ErbStG) und ist damit rechtsformneutral ausgestaltet. Der Regelungsgehalt des neuen Satzes 7 beschränkt sich auf das sog. junge Verwaltungsvermögen der Kapitalgesellschaft im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 3 ErbStG. Ist auf der Ebene der Gesellschaft solches Vermögen vorhanden, rechnet der darauf entfallende Anteil an dieser Kapitalgesellschaft – unabhängig von Satz 6 – zum Verwaltungsvermögen.

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs gehörend Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit einer unmittelbaren Beteiligung von 100 Prozent. Der gemeine Wert der Anteile (und des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft, vgl. § 97 Absatz 1b BewG) beträgt 1 Million Euro. Zum Betriebsvermögen gehört Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG im Wert von 200 000 Euro und junges Verwaltungsvermögen im Sinne des § 13b Absatz 2 Satz 3 ErbStG von 50 000 Euro.

Der Wertanteil des gesamten Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft beträgt $(200\,000\text{ Euro} + 50\,000\text{ Euro}) / 1\,000\,000\text{ Euro} = 25\text{ Prozent}$. Damit zählen zunächst die Anteile an der Kapitalgesellschaft nach § 13b Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 ErbStG nicht zum Verwaltungsvermögen des Gewerbebetriebs.

Der Wertanteil des jungen Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft beträgt $50\,000\text{ Euro} / 1\,000\,000\text{ Euro} = 5\text{ Prozent}$. Damit zählen die Anteile zu 5 Prozent, das sind 50 000 Euro zum Verwaltungsvermögen des Gewerbebetriebs.

Zu Buchstabe b (§ 13b Absatz 3 Satz 2 – aufgehoben)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Begründung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a (§ 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nummer 1)

Lebenspartner werden nunmehr – wie Ehegatten – der Steuerklasse I zugeordnet.

Zu Buchstabe b (§ 15 Absatz 1 Steuerklasse II Nummer 7)

Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben (vgl. § 15 Lebenspartnerschaftsgesetz), soll für den ehemaligen Lebenspartner – wie für den geschiedenen Ehegatten – die Steuerklasse II gelten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Nummer 3). Lebenspartner sollen unverändert den gleichen Freibetrag wie Ehegatten erhalten.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 1 Nummer 6 – aufgehoben)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, da die Lebenspartner nunmehr in § 16 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG aufgeführt werden (vgl. Buchstabe a).

Zu Nummer 5 (§ 17 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des § 16 Absatz 1 Nummer 6 ErbStG (vgl. Nummer 4 Buchstabe b).

Zu Nummer 6 (§ 37 Absatz 4 – neu)

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungszeitpunkt für die geänderten Vorschriften. Die §§ 13a, 13b, 15, 16 und 17 ErbStG in der Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes entsteht.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken) X

Zu Nummer 1 (§ 2a Absatz 4 – neu)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 2 (§ 2b Absatz 2)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 3 (§ 2c Absatz 3)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Absatz 5 – neu)

Nach den Kassenzahlen des Bundesministeriums der Finanzen wird für erheblich mehr Kinder Kindergeld ausgezahlt als in der Kindergeldstatistik des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um eine schwankende Größenordnung von 0,5 bis 1,3 Millionen für den Kindergeldanspruch zu berücksichtigenden Kindern. Nach § 4 des Gesetzes über Steuerstatisti-

ken (StStatG) sind bestimmte Angaben zu diesen Kindern von den Familienkassen an das BZSt zu melden. Diese statistische Meldepflicht betrifft zum einen die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit (BA) und zum anderen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Es gibt Hinweise auf erhebliche Erfassungslücken für den Bereich der Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Durch die Anfügung des § 4 Absatz 5 – neu – StStatG soll eine vollständige Erfassung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes gewährleistet und so die statistische Lücke in der Kindergeldkinderstatistik des BZSt geschlossen werden.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Änderungen in § 5 StStatG sichern die Durchführbarkeit der Steuerstatistiken, wenn und soweit die Identifikationsmerkmale nach § 139a Absatz 1 der Abgabenordnung an die Stelle der bisherigen Steuernummer treten.

Die Aufnahme der Identifikationsmerkmale als Hilfsmerkmal verbessert die Qualität der Ergebnisse und reduziert den Aufwand bei der Verarbeitung der Daten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a (§ 7 Absatz 6b – neu)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Buchstabe b (§ 7 Absatz 7)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.

Zu Nummer 7 (§ 7a Absatz 4 – neu)

Die Änderungen dienen ausschließlich der Vereinfachung der Datenübermittlung zwischen dem Statistischen Bundesamt und den von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern beauftragten Forschungseinrichtungen. Das dabei genutzte Verfahren muss den Anforderungen eines sicheren Datentransfers entsprechen.